

Vorpr. Kora - Skj/büh

EINGELANGT
30. APR. 2003
erl.: 14.d.2.1

5.03
✓



Landesgericht
Innsbruck

Einlaufstelle des
Bezirksgerichtes Innsbruck

28. APR. 2003 11:00 Uhr

Grü: ...
Überreicht

Ascent/d
1 R 115/03y

Beschluss

Das Landesgericht Innsbruck als Rekursgericht hat durch
Vorsitzenden sowie _____ und _____ als
Mitglieder des Senates in der Rechtssache der klagenden Partei
_____ vertreten durch _____ Rechtsanwalt in F
Innsbruck, wider die beklagten Parteien

2) Michael G

_____ vertreten
durch _____, Rechtsanwalt in _____ wegen eingeschränkt
EUR 4.823,44 s.A. über den Rekurs der beklagten Parteien gegen die dem Urteil des
Bezirksgerichtes Innsbruck vom 22.1.2003, 15 C 211/02d-15, inhaltliche
Kostenentscheidung in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen:

Dem Rekurs wird **teilweise** Folge gegeben und der Kostenausspruch
dahingehend abgeändert, dass die von den beklagten Parteien zur ungeteilten
Hand der klagenden Partei zu Handen des Klagsvertreters zu ersetzenden

Kosten mit EUR 3.632,53 (hierin EUR 269,21 an USt, EUR 1.663,16 an Barauslagen und EUR 192,12 an vorprozessualen Kosten) bestimmt werden.

Die beklagten Parteien sind zur ungeteilten Hand schuldig, der klagenden Partei binnen 14 Tagen zu Händen ihres Vertreters die mit EUR 97,37 (hierin EUR 16,23 an USt) bestimmten Kosten des Rekursverfahrens zu ersetzen.

Der Revisionsrekurs ist jedenfalls unzulässig.

Begründung:

Mit der am 14.3.2002 beim Erstgericht eingelangten Klage begehrte der Kläger den Zuspruch von EUR 9.680,78 s.A.; dieser Betrag beinhaltete EUR 5.568,77 an ~~Reparaturkosten~~ für das beschädigte Fahrzeug des Klägers. Wegen Zahlungen der beklagten Parteien wurde das Begehren mit Schriftsatz vom 9.4.2002 auf EUR 7.167,56 und mit weiterem vom 1.10.2002 auf EUR 5.568,77 eingeschränkt; eine weitere Einschränkung erfolgte in der Tagsatzung am 16.1.2003 auf EUR 4.823,44, bei welchem Betrag es sich um den sohin letztlich vom Kläger noch geforderten PKW-Schaden handelt.

Mit dem nunmehr in seinem Kostenspruch angefochtenen Urteil, auf welches zur Hintanhaltung von Wiederholungen verwiesen wird, gab das Erstgericht dem Klagebegehren unter Abweisung des Mehrbegehrens im Umfang von EUR 3.541,03 s.A. statt und verpflichtete die beklagten Parteien dem Kläger gegenüber zum Ersatz der Verfahrenskosten von EUR 3.956,50.

Die Kostenentscheidung begründete das Erstgericht mit der Bestimmung des § 43 Abs 2 ZPO, da die Höhe des zugesprochenen Betrages durch einen

Sachverständigen auszumitteln gewesen sei; zuerkannt wurden die Kosten jeweils auf Basis des eingeklagten Betrages.

Gegen die Kostenentscheidung richtet sich nunmehr der (rechtzeitige) Rekurs der beklagten Parteien mit dem Antrag auf Abänderung derselben im Sinne eines Zuspruches von Kosten in Höhe von nur EUR 2.117,68.

Der Kläger beantragt in seiner (rechtzeitigen) Rekursbeantwortung, dem gegnerischen Rechtsmittel den Erfolg zu versagen.

Der Rekurs erweist sich als teilweise begründet:

Die Rekurswerber stellen in ihrem Rechtsmittel die Anwendbarkeit der Bestimmung des § 43 Abs 2 ZPO mit der Begründung in Abrede, die Einholung eines Sachverständigengutachtens sei nur deshalb notwendig gewesen, da der Kläger die bereits durchgeführte vollständige Reparatur seines Fahrzeuges verschwiegen und die hierfür aufgelaufenen Reparaturkosten nicht bekannt gegeben habe. Die Kostenbestimmung hätte daher richtigerweise nach § 43 Abs 1 ZPO erfolgen müssen. Selbst bei Anwendung des § 43 Abs 2 ZPO hätte Kostenzuspruch jedenfalls nur auf Basis des ersiegten Betrages erfolgen dürfen. Darüber hinaus sei auch der Zuspruch der Kosten des vorprozessual vom Kläger eingeholten Gutachtens nicht gerechtfertigt, da bereits ein Besichtigungsbericht des ÖAMTC vorgelegen sei und der Kläger zur Verfolgung seines Anspruches nur die Reparaturrechnung hätte vorlegen müssen.

Da von beiden Parteien Schadensschätzungen vorgelegt wurden, deren Richtigkeit von der Gegenpartei jeweils in Abrede gestellt wurde, weshalb die Einholung eines Gutachtens eines gerichtlich bestellten Sachverständigen erforderlich wurde, aufgrund dessen das Erstgericht Feststellungen hinsichtlich der

Schadenshöhe traf, sind die Voraussetzungen des § 43 Abs 2 zweiter Fall ZPO gegeben. Die genannte Bestimmung dient dazu, einen Kläger, dem eine exakte ziffermäßige Abschätzung seiner Forderung nicht möglich ist, vor Kostennachteilen durch eine (mäßige) Überklagung zu schützen. Der Kläger konnte im konkreten Fall den Klagsbetrag nicht ausschließlich auf Grundlage der ihm bereits tatsächlich entstandenen Reparaturkosten beziffern, da weitere Behebungsarbeiten ausständig waren und eine vorprozessuale, sich nur auf diese beziehende Schätzung jedenfalls nicht vorlag. Es ist daher ein Sachverhalt gegeben, welcher nach der Intention der betreffenden Bestimmung die Anwendbarkeit des § 43 Abs 2 ZPO rechtfertigt.

Auch die Einholung eines vorprozessualen Gutachtens war zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig, da das Gutachten des ÖAMTC nicht vollständig war und der Kläger mit Beweisschwierigkeiten hinsichtlich der Behebungskosten für die darin nicht enthaltenen Schäden rechnen musste.

Berechtigung kommt den Rekursausführungen allerdings hinsichtlich der vom Erstgericht angewandten Tarifsätze zu, da der Kostenbestimmung nach ständiger Rechtsprechung bei einem Kostenzuspruch nach § 43 Abs 2 ZPO nur der tatsächlich zugesprochene Betrag zugrunde zu legen ist. Die Differenz zwischen dem für den PKW-Schaden begehrten und dem tatsächlich zugesprochenem Betrag, damit derjenige, um welchen der jeweilige tatsächliche Streitwert zur Kostenberechnung zu reduzieren ist, beträgt zunächst EUR 2.027,74, für die Tagsatzung vom 16.1.2003 EUR 1.282,41.

Wegen der insgesamt drei Klageeinschränkungen ist das Verfahren zur Kostenberechnung in vier Abschnitte einzuteilen; für die erste Verfahrensphase ist von einem Streitwert von EUR 7.653,04 auszugehen, für die zweite Phase einem solchen von EUR 5.139,82 und für die dritte und vierte Phase einem solchen von

EUR 3.541,03.

Die von den beklagten Parteien zu ersetzenden Prozesskosten bestimmen sich daher wie folgt:

1. Abschnitt

13.03.02	Klage TP 3 A	EUR	231,20
	120 % ES	EUR	277,44

2. Abschnitt

09.04.02	Schriftsatz TP 3 A	EUR	138,90
	60 % ES	EUR	83,34
11.04.02	StrVH 1/2	EUR	138,90
	60 % ES	EUR	83,34
18.06.02	Mitteilung TP 1	EUR	14,20
	60 % ES	EUR	8,52

3. Abschnitt

01.10.02	Schriftsatz TP 3 A	EUR	115,80
	60 % ES	EUR	69,48

4. Abschnitt

16.01.03	StrVH 1/2	EUR	115,80
	60 % ES	EUR	69,48
		EUR	1.346,40
	10 % StrGZ	EUR	134,64
		EUR	1.481,04
	20 % USt	EUR	269,21
		EUR	1.777,25
	Pauschalgebühr	EUR	606,10
	vorprozessuales Gutachten	EUR	192,12
	Sachverständigengebühr	EUR	1.057,06
		EUR	3.632,53.

Insoweit erweist der Rekurs sich daher als berechtigt.

Die Entscheidung über die Rekurskosten stützt sich auf §§ 50, 41 ZPO iVm 11 RATG. Der Nettokostenersatzanspruch der beklagten Parteien beträgt EUR 102,08, derjenige des Klägers EUR 183,22, zu seinen Gunsten verbleiben daher EUR 81,14, zzgl. MwSt beträgt sein Kostenersatzanspruch somit EUR 97,37.

Der Ausspruch über die Unzulässigkeit des Revisionsrekurses gründet sich auf § 528 Abs 2 Z 3 ZPO.

Landesgericht Innsbruck,

Abt. 1, am 7.4.2003.

Dr. Oskar Schatz
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsabteilung